

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel aus dem vorhergegangenen Jahr sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

#### § 14

##### Exquisitverkaufsstellen der HO

(1) Für die Exquisitverkaufsstellen erfolgt die Bildung des Fonds Handelsrisiko in Höhe von 0,5 % vom EVP (Basis Quartalsplanumsatz).

(2) Die Verwendung dieser Mittel darf nur für solche Waren erfolgen, bei denen eine Wertminderung durch physischen Verschleiß eingetreten ist und darüber hinaus in Ausnahmefällen nur dann, wenn hierfür eine Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Der Leiter des Handelsbetriebes ist berechtigt, unabhängig von der unter Abs. 2 getroffenen Regelung, in begründeten Fällen die Zahlung von Stückprämien zu genehmigen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 3, 5 und § 6 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung sind für Exquisitverkaufsstellen nicht anzuwenden.

#### § 15

##### Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko wird gesondert angewiesen:

- a) für den sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandel sowie für Industrieläden durch das Ministerium für Handel und Versorgung,
- b) für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 743),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko (GBl. II S. 334),
- c) Anordnung vom 15. Oktober 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko bei den Industrieläden (GBl. II S. 711).

Berlin, den 12. Mai 1964

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

**I. V.: L e m k e**  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

##### Bildungssätze für den Fonds Handelsrisiko in % vom EVP

Branche	Bildungssätze
Großhandel	
Schuhe	1,5
Wirk- und Strickwaren	1,0
Konfektion	2,8
Bekleidungsstoffe	1,7
Kurzwaren	0,8
Sonstige Textilwaren	0,4
Lederwaren	1,0
Kulturwaren	0,6
Musikwaren	0,13
Schallplatten	2,0
Sportartikel	0,5
Möbel	0,1
Haushaltwaren	0,6
Technik/Fahrzeuge	0,3
Haushaltchemie	0,04
Effekten	1,0
Sporttextilien	0,3
Sportschuhe	0,7
<b>Einzelhandel</b>	
Schuhe	2,0
Textilwaren ohne Konfektion	2,0
Konfektionierte Oberbekleidung	2,5
Sonstige Industriewaren	0,5

(Für konfektionierte Oberbekleidung erfolgt die Bildung ebenfalls auf der Grundlage des Planumsatzes, wenn dieser vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist der Bildungssatz für konfektionierte Oberbekleidung auf die gesamte Gruppe 300 000 der Schlüsselliste anzuwenden.)

Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion bilden auf der Grundlage der geplanten Bezüge von der Produktion zusätzlich folgende Mittel (in % zum EKP):

1. Schuhe und Lederwaren 0,4 %
2. Textil- und Kurzwaren 0,5 %
3. Sonstige Industriewaren 0,05 %

Die zusätzliche Bildung des Fonds Handelsrisiko für Betriebe mit Großhandelsfunktion ist nur zulässig, wenn die Genehmigung zur Ausübung der Großhandelsfunktion gemäß Anweisung Nr. 16/61 vom 6. Juni 1961 — Großhandelsfunktion sozialistischer Einzelhandelsbetriebe — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 20/61 S. 123) erteilt wurde.